

Satzung

der
Rallye-Gemeinschaft Rosenheim e.V.

im
ADAC

§ 1

Zweck und Ziele des Vereins

1. Der Verein führt den Namen

„Rallye-Gemeinschaft Rosenheim e.V. im ADAC“.
2. Sitz des Vereins ist Rosenheim.
3. Der Verein bildet als Ortsclub des ADAC eine Vereinigung von ADAC-Mitgliedern.
4. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen im Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband vermittelt

§ 2

Zweck und Ziele des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Wahrnehmung der Belange des Kraftfahrwesens und des Straßenverkehrs sowie die Pflege des Motorsports, insbesondere die Heranführung der Jugend an diese Sportart.

Der Verein ist in politischer, religiöser und rassistischer Hinsicht neutral und tritt für eine demokratische und freiheitliche Lebensform ein.
2. Die Vereinsziele sollen durch folgende Mittel und Maßnahmen erreicht werden:
 - a) Wahrnehmung der Belange des Kraftfahrwesens im Arbeitsgebiet des Ortsclubs, in enger Zusammenarbeit mit dem ADAC-Gau Südbayern,
 - b) Verkehrserziehung durch planmäßige Schulungen der Mitglieder innerhalb des Vereins und der Verkehrsteilnehmer in der Öffentlichkeit sowie durch Mitarbeit bei Verkehrserziehungsmaßnahmen anderer Organisationen zum Zwecke der Unfallverhütung,
 - c) Regelmäßige Zusammenkünfte im Vereinslokal mit einschlägigen Vorträgen in Wort und Bild,
 - d) Sportliche Ertüchtigung im Kraftfahrwesen durch Veranstaltung von Motorsport-Wettbewerben und Verbesserung der Führung von Kraftfahrzeugen durch Organisation von Sicherheitstrainingskursen,
 - e) Förderung der motorsporttreibenden Mitglieder, insbesondere der jugendlichen Mitglieder durch Unterstützung für und bei motorsportlichen Veranstaltungen,

- f) Durchführung von geselligen und touristischen Veranstaltungen zur Pflege der Kameradschaft und Zusammengehörigkeit.
3. Der Verein betätigt sich im Rahmen der Satzungen des ADAC sowie des ADAC-Gaues Südbayern, beachtet die Richtlinien des ADAC-Verwaltungsrates und wahrt die Belange der gesamten ADAC-Organisation.

§ 3

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und außerordentliche Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder müssen zugleich Mitglieder des ADAC sein.
3. Zu Ehrenmitgliedern können durch Beschluß der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes solche Mitglieder ernannt werden, die sich außergewöhnliche Verdienste um den Verein erworben haben.
Vor Ernennung eines Ehrenmitglieds ist der ADAC-Gau Südbayern zu hören.
4. Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden, die sich durch schriftlichen Antrag bei diesem bewirbt. Der Aufnahmeantrag einer minderjährigen Person ist von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Der Aufnahmeantrag hat in hervorgehobener Form die Erklärung des Antragstellers zu enthalten, dass dieser mit der Verwendung der angegebenen persönlichen Daten für eigene Zwecke des Vereins einverstanden ist (§ 4 Abs. 2 Bundesdatenschutzgesetz).
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
5. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austrittserklärung mittels Einschreibebrief, gerichtet an den Schriftführer, die nur zum Schluß des Geschäftsjahres wirksam ist,
 - b) durch Tod, der das sofortige Ausscheiden bewirkt,

- c) durch Ausschließung aus dem Verein,
- d) durch Austritt aus dem ADAC.

Im letzteren Fall wird die ordentliche Mitgliedschaft in eine außerordentliche Mitgliedschaft umgewandelt.

6. Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn
- a) das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Beitrags für das Geschäftsjahr bis zum Ende dieses Geschäftsjahres im Rückstand ist.
 - b) das Mitglied im erheblichen Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Der Ausschluß bedarf zusätzlich eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, welche mit einer 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder zu fassen ist.
 - c) das Mitglied im erheblichen Maße gegen die Interessen des ADAC oder des ADAC-Gaues Südbayern verstoßen hat.

In den Fällen des Ausschlusses nach lit. b) und c) ist dem betroffenen Mitglied innerhalb von vier Wochen Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluß ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreibebrief zuzustellen.

Gegen die Entscheidung des Vorstands kann Berufung an die Mitgliederversammlung zu Händen des ersten Vorsitzenden innerhalb von vier Wochen eingelegt werden. Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet über die Berufung. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

7. Im Falle des Austritts (Abs. 5 lit. a) und d) und des Ausschlusses (Abs. 5 lit. c) endet die Beitragspflicht zum Ende des Geschäftsjahres.
8. Solange Mitglieder als Angestellte vom ADAC oder einem ADAC-Gau Gehalt beziehen, ruhen deren Mitgliedsrechte.

§ 5

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

§ 6

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:
 - a) der erste Vorsitzende,
 - b) der zweite Vorsitzende,
 - c) der Sportleiter,
 - d) der Schatzmeister,
 - e) der Tourenleiter,
 - f) der Schriftführer,
 - g) der Beisitzer zur besonderen Verwendung.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten Vorsitzenden oder den zweiten Vorsitzenden, wobei jeder allein vertretungsberechtigt ist.
3. Die Vorsitzenden sind im Innenverhältnis, d.h. gegenüber dem Verein und dessen Mitgliedern jedoch verpflichtet, von ihren Einzelvertretungsbefugnissen nur bei Verhinderung des jeweils anderen Vorsitzenden Gebrauch zu machen. Bei Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen im Wert von über EUR 3.000,00 ist im Innenverhältnis von einem Vorstand in jedem Fall die Zustimmung des anderen Vorsitzenden einzuholen.
4. Der Vorstand wird vom ersten Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, welches vom ersten Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
5. Die Geschäftsführung des Vereins hat nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung im Rahmen der Satzungen und Richtlinien des ADAC und des ADAC-Gaues Südbayern zu erfolgen.
6. Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstands beträgt zwei Jahre. Die Wahl des Vorstands unterliegt dem Rotationsprinzip. Sie bezieht sich in einem Geschäftsjahr auf die in Abs. 1 lit. a), c), e) und g) und im darauffolgenden Geschäftsjahr auf die in Abs. 1 lit. b), d) und f) genannten Mitglieder des Vorstands.
7. Die Mitglieder des Vorstands bleiben in ihren Ämtern, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Wiederwahl ist zulässig.

8. Die Ausübung von mehreren Funktionen innerhalb des Vorstands ist nicht zulässig.
9. Die Mitglieder des Vorstands haben Anspruch auf Ersatz der im Interesse des Vereins gemachten Auslagen, deren Höhe der Vorstand durch Beschluß bestimmt.
10. Der Schriftverkehr mit dem ADAC-Präsidium und ADAC-Zentrale wird ausschließlich über den ADAC-Gau Südbayern geführt.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Alljährlich findet mindestens eine Mitgliederversammlung zeitlich vor der Mitgliederversammlung des ADAC-Gaues Südbayern statt.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom ersten Vorsitzenden oder zweiten Vorsitzenden entsprechend der Vertretungsregelung nach § 6 Abs. 2 und 3 unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen durch persönliche Einladung mittels einfachen Brief an die zuletzt bekannte Anschrift des Mitglieds einzuberufen.
3. Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
4. Der Vorstand des ADAC-Gaues Südbayern ist rechtzeitig einzuladen.
5. Die Tagesordnung der alljährlich stattfindenden ordentlichen Mitgliederversammlung muß folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des ersten Vorsitzenden über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - b) Bericht des Schatzmeisters und der Rechnungsprüfer,
 - c) Berichte der Referenten (Sportleiter, Tourenleiter),
 - d) Feststellung der Stimmlisten der ordentlichen und der außerordentlichen Mitglieder,
 - e) Entlastung des Vorstandes,
 - f) Wahlen der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
 - g) Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr,
 - h) Anträge,
 - i) Verschiedenes

6. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Genehmigung des Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr.
 - b) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte der Mitglieder des Vorstands und dessen Entlastung,
 - c) Wahl des Vorstands und der Rechnungsprüfer,
 - d) Beschlußfassung über Anträge auf Abberufung des Vorstands und der Rechnungsprüfer,
 - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren,
 - f) Beschlußfassung über Satzungsänderungen,
 - g) Beschlußfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluß durch den Vorstand,
 - h) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.
7. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens acht Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim ersten Vorsitzenden in schriftlicher Form vorliegen.

§ 8

Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind nach Maßgabe von § 7 Abs. 2 und Abs. 3 vom Vorstand einzuberufen.
- a) im Falle des § 13 Abs. 1 (Auflösung),
 - b) auf Anordnung des Präsidiums des ADAC oder des Vorstands des ADAC-Gaues Südbayern,
 - c) wenn mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt,
 - d) wenn das Vereinsinteresse es erfordert.
2. Im übrigen gilt § 7 Abs. 4 und Abs. 7 entsprechend.

§ 9

Beschlüsse

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig.

2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefaßt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
4. Beschlüsse über folgende Anträge bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder:
 - a) Satzungsänderungen,
 - b) dringliche Gegenstände,
 - c) Abberufung des Vorstands,
 - d) Auflösung des Vereins,
5. Die Wahl des Vorstands und der Rechnungsprüfer erfolgt durch Akklamation, wobei für jedes Amt gesondert abgestimmt wird. Schriftliche Abstimmung erfolgt, wenn mehr als ein Wahlvorschlag vorliegt oder ein Mitglied dies beantragt.
6. Wählbar ist jedes Vereinsmitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat, mindestens zwei Jahre ununterbrochen dem Verein angehört und den gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Bekleidung von öffentlichen Ämtern entspricht.
Nicht anwesende Mitglieder können nur bei Vorliegen einer schriftlichen Annahmeerklärung für den Fall ihrer Wahl gewählt werden.
Wahlberechtigt sind alle ordentliche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
7. Über Anträge kann mit Zustimmung der einfachen Mehrheit der Mitglieder durch Akklamation entschieden werden.
8. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom ersten Vorsitzenden oder zweiten Vorsitzenden entsprechender der Vertretungsregelung nach § 6 Abs. 2 und 3 jeweils gemeinsam mit dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
9. Das Protokoll ist innerhalb von zwei Wochen dem Vereinsregister beim Amtsgericht Rosenheim sowie dem Vorstand des ADAC-Gaues Südbayern vorzulegen.

§ 10

Satzungsänderungen

1. Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Die Anträge werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Ein Beschluß über eine Satzungsänderung wird erst mit Genehmigung durch den Vorstand des ADAC-Gaues Südbayern wirksam.
2. Die vom Verwaltungsrat des ADAC zur Wahrung der Einheitlichkeit der Satzungen der Ortsclubs in der Mustersatzung festgelegten Mindestanforderungen gelten als Bestandteil dieser Satzung.

§ 11

Rechnungsprüfer

1. Der Verein hat zwei Rechnungsprüfer, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Sie bleiben in ihrem Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist. Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsprüfer dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden.
2. Die Rechnungsprüfer haben das Recht jederzeit, die Geschäfte des Vereins laufend zu überwachen. Die Geschäftsunterlagen, insbesondere Buchführung und Kasse müssen ihnen alljährlich rechtzeitig vor dem Termin der Mitgliederversammlung zur Prüfung vorgelegt werden.
3. Die Rechnungsprüfer sind berechtigt, vom Vorstand jede ihnen notwendig erscheinende Aufklärung zu verlangen, die ihnen nicht versagt werden darf.
4. Die Rechnungsprüfer haben alljährlich in der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung Bericht zu erstatten und ihre Feststellungen zu erörtern.

§ 12

Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Aufnahmegebühren und Beiträge, über deren Höhe und Zahlungsweise die Mitgliederversammlung entscheidet.
2. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand ermächtigen, Schülern, Studenten und Rentnern oder im Einzelfall anderen Personen die Beiträge zu stunden oder ganz oder teilweise zu erlassen.
3. Die Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Beiträgen befreit.

§ 13

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung Vereins kann nur in einer nur zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.
3. Im Falle der Auflösung oder der Aufhebung des Vereins fällt das Vereinsvermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die ADAC Stiftung Sport mit der Auflage, das Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Zu den eingezahlten Kapitalanteilen und geleisteten Sacheinlagen gehören nicht die Mitgliedsbeiträge und Spenden.

§ 14

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle aus dieser Satzung sich ergebenden Rechte und Pflichten ist Rosenheim, soweit sich nicht aus der Satzung des ADAC-Gaues Südbayern eine andere Zuständigkeit ergibt. Gerichtsstand ist, soweit zivilprozessual zulässig, Rosenheim.

§ 15

Inkrafttreten

Die vorliegende Neufassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung der Rallye-Gemeinschaft Rosenheim e.V. im ADAC am 18.02.2011 allen Stimmen der anwesenden Mitglieder genehmigt und tritt mit Wirkung vom 19.02.2011 in Kraft.

Rosenheim, den _____


Rallye-Gemeinschaft Rosenheim
Rallye-Gemeinschaft Rosenheim e.V. im ADAC
10 06 22
83006 Rosenheim